

EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 28 | 2026



3

Digitale Zollanmeldung

Wer das Thema jetzt angeht, hängt 2027 den Wettbewerb ab

4

Sichern Sie Ihre Lieferketten vor dem neuen Pauschalzoll ab

3-€-Zollabgaben pro Warennummer – das kann ins Geld gehen!

6

TOP-THEMA

Der digitale Zoll kommt!

So profitieren Sie ab sofort von der neuen digitalen EU-Zollbehörde

10

Red Flags erkennen, Pflichten erfüllen, Haftung vermeiden

Schützen Sie Ihr Unternehmen vor Sanktionsumgehung!

EDITORIAL



Holger Schmidbaur

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

Brüssel lockt mit kostenlosen CO₂-Zertifikaten – das ist der Haken

Liebe Leserin, lieber Leser,

sie alle kennen den immensen Druck bei Zollprüfungen. Brüssel verschärft nun die Regeln: Die EU-Kommission knüpft kostenlose Emissionsrechte ab Mitte Juli an strikte lokale Auflagen. Wer profitiert, muss nachweislich in die Dekarbonisierung europäischer Betriebsstätten investieren. Ansonsten drohen herbe finanzielle Verluste.

Dieser Beitrag zeigt Ihnen, wie Sie Ausgaben steuern, die neue Compliance sichern und Betriebe zukunftsicher aufstellen. Erfahren Sie, wie Sie die anstehende EU-Reform proaktiv nutzen und geplante Modernisierungen abteilungsübergreifend koordinieren. Wir beleuchten, welche Aufgaben auf Geschäftsführung, Logistik, IT und Vertrieb zukommen. Mit diesen praxisnahen Strategien meistern wir den Wandel, gleichen Daten kontinuierlich ab und verwandeln regulatorischen Druck direkt in einen echten Marktvorteil.

Packen wir es gemeinsam an.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur

Holger Schmidbaur,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Digitale Zollanmeldung:
Wer das Thema jetzt angeht, hängt 2027
den Wettbewerb ab

NEWS 4

- ☐ Sichern Sie Ihre Lieferketten vor
dem neuen Pauschalzoll ab

TOP-THEMA 5

- ☐ Wie Sie ab sofort von der neuen digitalen
EU-Zollbehörde profitieren

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: So haben Sie die UZK-Reform
im Griff

LESERFRAGEN 9

- ☐ Welche zollrechtlichen Konsequenzen
drohen uns bei nachträglich
festgestellten Mengendifferenzen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Immer mehr Firmen werden unwissentlich
zu Sanktionsbrechern: Wie Sie dieses Risiko
sicher ausräumen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Achtung: Kostenlose CO₂-Zertifikate sind
bald an eine neue Bedingung geknüpft

Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Digitale Zollanmeldung: Wer das Thema jetzt angeht, hängt 2027 den Wettbewerb ab

Ein dringender Rohstofftransport steht am Werkstor, doch die Freigabe verzögert sich, weil wichtige Zolldokumente noch auf dem Postweg liegen. Ab Juli 2027 verpflichtet die Generalzolldirektion alle Unternehmen, Belege im Einfuhrbereich ausschließlich über die ATLAS-Fachanwendung ZELOS zu übermitteln. Wer diesen Medienbruch jetzt behebt, beschleunigt seine Zollabwicklung erheblich und sichert seine Lieferketten langfristig ab.

Unternehmen übermitteln zusätzliche Unterlagen bislang oft noch manuell. Um diese Medienbrüche zu beseitigen, verpflichtet die Generalzolldirektion nun zur Nutzung von ZELOS im Verfahrensteil ATLAS Einfuhr. Damit werden Prozesse wie die Überführung in den freien Verkehr oder die Anmeldung zum Zolllager vollständig digital. In der Praxis reichen Sie Nachweise elektronisch ein, sodass Zollstellen Anträge schneller prüfen und Waren zügiger freigeben.



Schnittstellen einrichten: Welche Einfuhrverfahren Sie digital verknüpfen

Die Neuerung betrifft nahezu alle Schritte Ihrer Importabwicklung. Sie richten die elektronische Kommunikation für Normal- und vereinfachte Verfahren ein; das System verarbeitet die Summarische Anmeldung (SumA) und komplexe Vorgänge wie Aktive Veredelung sowie nachträgliche Anträge. Mit frühzeitig angepasster Software integrieren Sie Zoll-Statusmeldungen ohne Verzögerung direkt in Ihre Systeme.

Binden Sie alle Abteilungen ein und stellen Sie die Compliance sicher

- IT-Abteilung:** Integriert die zertifizierte ZELOS-Schnittstelle direkt in die ERP-Landschaft, testet die Datenübertragung und schaltet die erforderlichen Nachrichtengruppen rechtzeitig frei.
- Logistik:** Erfasst Begleitdokumente bereits beim Wareneingang digital, prüft Plausibilitäten und stellt die Daten elektronisch für die Zollanmeldung bereit.

- Vertrieb und Einkauf:** Übermitteln Rechnungen, Lieferscheine und Frachtpapiere automatisiert an das Zollsystem, um manuelle Zwischenschritte und Übertragungsfehler zu vermeiden.
- Zollverantwortliche:** Überwachen die digitalen Statusmeldungen des Zolls, reagieren unmittelbar auf elektronische Rückfragen und dokumentieren alle Vorgänge revisionssicher.
- Finanzbuchhaltung:** Stellt sicher, dass nachträgliche Abgaben oder Erstattungen automatisch verbucht werden und die Zahlungsströme mit den Zollmeldungen übereinstimmen.

Wie Sie ungünstige Regelungen noch abwenden können

Nutzen Sie den beabsichtigten zeitlichen Vorlauf aktiv für die technische und organisatorische Vorbereitung in Ihrem Betrieb.

- Software-Status prüfen:** Kontaktieren Sie umgehend Ihren IT-Dienstleister oder Zollsoftware-Hersteller, um den Entwicklungsstand für die ATLAS-ZELOS-Schnittstelle zu klären und notwendige Updates einzuleiten.
- Arbeitsabläufe anpassen:** Stellen Sie Ihre internen Prozesse so um, dass anfallende Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen von Anfang an digital erfasst, direkt der konkreten Zollanmeldung zugeordnet und elektronisch archiviert werden können.
- Testphasen starten:** Setzen Sie Testläufe für den elektronischen Austausch auf, sobald die technischen Voraussetzungen stehen, um Datenqualität und IT-Sicherheit frühzeitig und stressfrei zu optimieren.

FAZIT

Warten Sie nicht bis 2027. Wer die digitale Kommunikation früh einführt, kann reale Testläufe durchführen, Fehler beheben und Mitarbeitende gezielt vorbereiten. Frühstarter sichern sich stabile Abläufe, geringere Kosten und höhere Rechtssicherheit. Die ZELOS-Einführung wird so zum strategischen Schritt hin zu einer modernen, effizienten Zollorganisation.

Autor: Holger Schmidbaur

Sichern Sie Ihre Lieferketten vor dem neuen Pauschalzoll ab

Ein prall gefüllter Container aus Fernost erreicht das Lager. Doch anstatt die Ware wie gewohnt schnell einzubuchen, blockiert die Zollsoftware plötzlich den gesamten Prozess. Ein Albtraum für jedes Unternehmen, das auf Just-in-Time-Lieferungen setzt. Genau dieses Szenario droht, wenn Compliance-Verantwortliche den Wegfall der vertrauten Freigrenze verschlafen.

Bislang schützte die Grenze von 150 € viele kleinere Warensendungen und Musterlieferungen vor Abgaben und komplexen Zollprozeduren. Damit ist nun endgültig Schluss. Die EU schafft diese Erleichterung ab, um systematischen Missbrauch und unfairen Wettbewerb aus Drittstaaten zu stoppen.

Seit dem Beschluss des Rates greift eine 2-stufige Reform. Vom 1.7.2026 bis zum 1.7.2028 gilt eine Übergangsregelung. Für jede angemeldete Position einer Zolldanmeldung im Fernabsatzverkehr fällt fortan ein pauschaler Zollsatz von exakt 3 € an. Dies gilt für alle Sendungen, deren Sachwert insgesamt 150 € nicht übersteigt. Ab Juli 2028 folgt dann die vollständige Integration in den neuen EU-Zolldatenhub, wodurch für jedes Produkt der reguläre, warenindividuelle Zollsatz ab dem ersten Cent berechnet wird.

Kalkulieren Sie Ihre Importkosten völlig neu und vermeiden Sie teure Überraschungen

Die praktischen Auswirkungen können erheblich sein. Die Pauschale von 3 € fällt nicht etwa pro Paket an, sondern wird pro KN-Code (Unterposition des Zolltarifs) berechnet.

Importiert Ihr Einkauf beispielsweise ein Testpaket mit 3 unterschiedlichen Mustern verschiedener Warengruppen, bucht der Zoll automatisch 9 € Pauschalzoll ab. Zusätzlich verlangen die Zollbehörden für die Nutzung des IOSS-Verfahrens oder bei der Anmeldung über ATLAS IMPOST ein transaktionsbezogenes Aufschubkonto sowie eine angepasste Gesamtsicherheit. Ohne eine sofortige Erhöhung des dort hinterlegten Referenzbetrags riskieren Sie den sofortigen Stopp aller Importe an der Grenze.

Wie Ihnen die Abteilungen bei der Umstellung Arbeit abnehmen können

Um den reibungslosen Warenfluss zu garantieren, sollten Sie jetzt konkrete Schritte in folgenden Unternehmensbereichen an:

-  **Einkauf und Vertrieb:** Prüfen Sie alle Lieferantenkonditionen und kalkulieren Sie die Unit Economics, also die Wirtschaftlichkeit pro verkauftem Produkt, neu. Kleinstbestellungen oder künstlich aufgeteilte Sendungen lohnen sich wirtschaftlich nicht mehr. Bündeln Sie Bestellungen zu größeren Sammelimporten.
-  **IT und Stammdatenpflege:** Verpflichten Sie Ihr IT-Team, die ERP- und Zollsoftware so zu konfigurieren, dass 6-stellige HS-Codes und Zollberechnungen bereits vor dem Versand lückenlos erfasst und verarbeitet werden. Jede ungenaue Datenposition führt zu Verzögerungen.
-  **Finanzwesen:** Beantragen Sie über das zuständige Hauptzollamt die Anpassung Ihres Zahlungsaufschubkontos und erhöhen Sie den Referenzbetrag der Gesamtsicherheit, um die neuen Pauschalabgaben liquide abzufedern.
-  **Logistik und Logistikdienstleister:** Stimmen Sie sich eng mit Ihren Spediteuren ab. Stellen Sie sicher, dass Ihre Partner die neuen Abrechnungsmodelle der Paketdienstleister und die transaktionsbezogene Erhebung im ATLAS-System fehlerfrei beherrschen.



FAZIT

Diesen Paradigmenwechsel im Zollrecht meistern sie durch gute Vorbereitung. Der Wegfall der 150-€-Zollfreigrenze verändert den internationalen Wareneinkauf fundamental. Wer jetzt die Datenqualität erhöht, Schnittstellen optimiert und die finanzielle Absicherung anpasst, sichert sich einen echten Wettbewerbsvorteil. Nutzen Sie die Übergangsphase bis 2028 aktiv, um Ihre Compliance-Strukturen zukunftssicher aufzustellen.

Autor: Holger Schmidbaur

TOP-THEMA

Wie Sie ab sofort von der neuen digitalen EU-Zollbehörde profitieren

Stellen Sie sich vor, Ihre Waren passieren die Grenze ohne eine einzige manuelle Zollanmeldung, während Ihre Wettbewerber noch in Formularen versinken. Ein schöner Traum? Nein, Realität, denn dieser Beitrag zeigt Ihnen, wie Sie die UZK-Reform nutzen, um durch den „Trust & Check“-Status massive Zeitvorteile zu gewinnen und Ihre Compliance-Kosten durch den zentralen EU-Customs-Data-Hub drastisch zu senken.



Die EU läutet eine neue Ära der Zollabwicklung ein

Sie blicken auf eine Zeit, in der die klassische Zollanmeldung schrittweise verschwindet und durch eine intelligente Datenbereitstellung im zentralen EU-Customs-Data-Hub ersetzt wird. Matthias Petschke von der GD TAXUD verdeutlichte am 27.3.2026, dass die bisherige Zersplitterung in 111 separate IT-Systeme der Mitgliedstaaten endlich endet. Für Sie bedeutet das: Sie agieren künftig in einem harmonisierten Umfeld, das die EU Customs Authority (EUCA) von Lille aus zentral steuert.

Diesen Sinn haben die Neuerungen

Diese Transformation geschieht nicht grundlos. Der enorme Zuwachs an Aufgaben durch Regulierungen wie CBAM, die Entwaldungsverordnung oder digitaler Produktpass setzt herkömmliche Prozesse unter massiven Druck. Gleichzeitig fluten Millionen von E-Commerce-Sendungen den Markt, wobei oft die Produktsicherheit leidet oder Werte falsch deklariert werden. Die Reform antwortet darauf mit einer klaren Strategie: Vertrauen gegen Daten. Wenn Sie als Unternehmen volle Transparenz über Ihre Lieferkette bieten, gewährt Ihnen der Zoll im Gegenzug weitreichende Erleichterungen.

Mit dem „Trust & Check“-Status laufen alle Zollprozesse künftig wie auf Autopilot

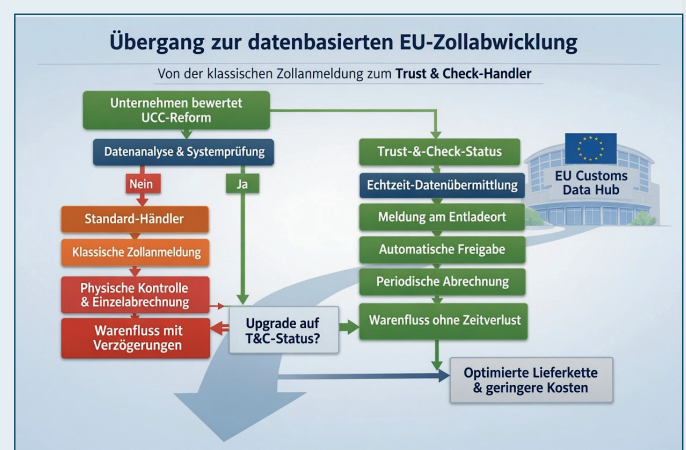
Das Herzstück der Reform bildet das neue Konzept des „Trust & Check“-Händlers, auch wenn dieser erst Anfang 2030 Realität werden wird. Sie entwickeln den bisherigen Status des AEO (Authorized Economic Operator) weiter und heben Ihre Privilegien

auf ein neues Niveau. Als „Trust & Check“-Händler übermitteln Sie Ihre Daten in Echtzeit an den Data Hub, wodurch die Notwendigkeit für klassische Transite entfällt. Sie melden die Verfügbarkeit Ihrer Waren lediglich an dem Ort, an dem die Überführung in den freien Verkehr erfolgt, was die Entstehung der Zollschuld unmittelbar auslöst und administrative Hürden abbaut.

So sieht das in der Praxis aus

Die Zollbehörden greifen direkt auf Ihre Systeme zu, prüfen dort Ihre Compliance und verzichten im Gegenzug auf operative Eingriffe im Tagesgeschäft. Sie agieren als echter Partner der Behörden. Diese fokussieren sich auf tatsächliche Risiken, während Ihre Waren ohne Verzögerungen fließen. Sie profitieren von einer zentralen Zollabwicklung, einer Eigenfreigabe Ihrer Waren und periodischen Zahlungen, was Ihre Liquidität spürbar verbessert.

Prozessdiagramm: Übergang zur datenbasierten Abwicklung



2028 startet der neue EU-Daten-Hub: Bereiten Sie Ihre IT jetzt vor

- Bereits ab Juli 2028 geht der Data Hub für den E-Commerce-Sektor in den Vollbetrieb.
- Ab 2031 öffnet sich dieses System für alle anderen Unternehmen, bevor es 2034 für jeden Akteur verpflichtend wird.

Der Zeitplan steht also fest. Sie sollten daher heute damit beginnen, Ihre ERP-Systeme so vorzubereiten, dass sie die Anforderungen des EU-Customs-Data-Model gemäß Art. 36 des neuen Kodex erfüllen.

Statt wie bisher Dokumente zu scannen und hochzuladen, fließen Ihre Transaktionsdaten künftig automatisiert ab. Dies reduziert nicht nur Fehlerquellen, sondern schützt Sie auch vor den Risiken im E-Commerce, wo derzeit über 55 % der kontrollierten Produkte nicht konform sind. Durch die Zentralisierung der Risikoanalyse bei der EUCA in Lille erhalten Sie zudem eine höhere Vorhersehbarkeit der behördlichen Kontrollentscheidungen.

Künftig schaut der Zoll nicht nur auf die einzelne Sendung, sondern auf Ihre gesamte Supply Chain

Die Reform definiert die Rolle des „Importers“ grundlegend neu. Sie tragen künftig die Hauptverantwortung für die Einhaltung aller zollrechtlichen und nicht-zollrechtlichen Anforderungen. Der klassische „Anmelder“ wird durch den Importer, Exporter oder den Inhaber des Versandverfahrens ersetzt. Dies zwingt Sie dazu, Ihre Verträge mit Logistikdienstleistern und Zollvertretern genau zu prüfen.

Stellen Sie sicher, dass Ihre Datenqualität höchsten Ansprüchen genügt. Die Zollbehörden überwachen künftig nicht mehr nur einzelne Sendungen, sondern Ihren gesamten Supply-Chain-Prozess. Wenn Sie hier Transparenz schaffen, minimieren Sie das Risiko von Nachbehebungen und Bußgeldern.

Diese 2 Kurzbeispiele zeigen, was sich in der Praxis konkret ändert

Um die Auswirkungen der Reform zu verstehen, betrachten wir 2 praxisnahe Szenarien:

FALLBEISPIEL 1: Der Maschinenbauer als „Trust & Check“-Händler. Ein deutscher Hersteller von Spezialmaschinen bezieht Komponenten aus den USA und China. Bisher musste für jede Sendung ein Versandverfahren (T1) eröffnet und beim Bestimmungszollamt beendet werden. Als zukünftiger T&C-Händler entfällt der Transit komplett. Sobald die Komponenten im Lager in Deutschland eintreffen, meldet das ERP-System automatisch die Verfügbarkeit an den Data Hub. Der Zoll führt im Hintergrund eine Risikoanalyse durch. Die Ware gilt sofort als freigestellt. Die Abrechnung der Einfuhrabgaben erfolgt gesammelt am Monatsende.

FALLBEISPIEL 2: Optimierung der E-Commerce-Compliance. Ein Online-Händler versendet kleine Pakete direkt aus Drittländern an EU-Kunden. Bisher profitierten viele Sendungen von der 150-€-Freigrenze, was oft zu Unterfakturierungen führte. Mit der Reform entfällt diese Grenze. Ab Juli 2028 nutzt der Händler den Data Hub, zahlt den pauschalen 3-€-Tarif pro Warenposition und eine Handlingsgebühr. Er reduziert dadurch seine Haftungsrisiken, da der Prozess standardisiert und für die EUCA voll transparent ist.

Strukturieren Sie die Aufgabenverteilung abteilungsübergreifend neu

Die UZK-Reform verschiebt die Verantwortung weg von rein operativen Zollthemen hin zu einer integrierten System- und Daten-Compliance. Sie müssen die folgenden Kernbereiche koordinieren und die jeweiligen Abteilungen mit diesen spezifischen Aufgaben betrauen.



ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN PROZESSÄNDERUNGEN



Thema	Aktueller Status (UZK alt)	Neuer Status (Reform)	Ihr Vorteil
IT-Systeme	111 nationale Systeme	Zentraler EU-Customs-Data-Hub	Ein einziger Zugang für ganz Europa
Zollanmeldung	Transaktionsbasiert pro Sendung	Datengestützte Echtzeitbereitstellung	Enorme Reduktion des Admin-Aufwands
Händlerstatus	AEO (C/S)	Trust & Check (T&C)	Eigenfreigabe und kein Transit nötig
Zuständigkeit	Nationale Behörden (fragmentiert)	EU Customs Authority (Zentral)	Einheitliche Auslegung der Regeln
E-Commerce	Freigrenze bis 150 €	3 € Pauschaltarif & Gebühr	Faire Wettbewerbsbedingungen

Was Ihre IT bis zum Stichtag erledigen muss

Die IT-Abteilung trägt die Hauptlast bei der technologischen Transformation. Da die klassischen Zollanmeldungen schrittweise verschwinden, wandelt sich die IT vom Support-Bereich zum strategischen Enabler.

- 🌐 **Schnittstellen programmieren:** Richten Sie automatisierte Schnittstellen (APIs) zwischen Ihrem zentralen ERP-System und dem neuen EU-Customs-Data-Hub ein. Die Daten müssen ab 2031 für Kernbereiche beziehungsweise spätestens 2034 fehlerfrei und in Echtzeit fließen.
- 🌐 **Datenmodell implementieren:** Integrieren Sie die Vorgaben des EU-Customs-Data-Model gemäß Artikel 36 des neuen Kodex direkt in Ihre Systemarchitektur. Das System muss in der Lage sein, strukturierte Stammdaten statt wie bisher gescannte PDF-Dokumente zu übertragen.
- 🌐 **Echtzeit-Überwachung einrichten:** Entwickeln Sie ein Dashboard, das die automatisierte „Meldung der Warenverfügbarkeit am Entladeort“ (Notification of availability) auslöst, sobald die Logistik den Wareneingang bucht.

Fehler bei Lieferanten haben künftig Einfluss auf die Risikonote Ihres Unternehmens

Der Einkauf verhandelt künftig nicht mehr nur Preise und Lieferzeiten, sondern auch die digitale Lieferketten-Compliance.

- 🌐 **Daten-SLA vereinbaren:** Verpflichten Sie Ihre Lieferanten in Drittländern vertraglich dazu, alle zoll- und produktsicherheitsrelevanten Daten (z. B. für CBAM, Entwaldungsverordnung oder den digitalen Produktpass) vollständig, digital und fehlerfrei zum Zeitpunkt des Warenversands bereitzustellen.
- 🌐 **Lieferanten-Audits ausweiten:** Überprüfen Sie die Datenqualität Ihrer Partner. Da die Europäische Zollbehörde (EUCA) in Lille über den Data Hub eine zentrale Risikoanalyse fährt, führen fehlerhafte Daten Ihrer Lieferanten sofort zu einer schlechteren Risikobewertung Ihres eigenen Unternehmens.
- 🌐 **E-Commerce-Strukturen prüfen:** Falls Ihr Einkauf Kleinstsendungen über Online-Marktplätze bezieht, müssen Sie die Abschaffung der 150-€-Freigrenze ab Juli 2028 einpreisen und sicherstellen, dass die Plattformen den pauschalen 3-€-Tarif korrekt abwickeln.

Logistik: Das Warten an der Außengrenze fällt weg – aber nur, wenn Sie alle Vorgaben erfüllen

Für die Logistik bringt der „Trust & Check“-Status die größte operative Erleichterung, verlangt aber absolute Disziplin.

- 🌐 **Transit-Verfahren eliminieren:** Stellen Sie die Routenplanung um. Da für Sie als vertrauenswürdigen Händler die Transitzpflicht entfällt, fallen die Wartezeiten an den EU-Außengrenzen weg. Die Ware rollt direkt zum Bestimmungsort.
- 🌐 **Lagerorte zollrechtlich verknüpfen:** Stellen Sie sicher, dass die physischen Entladeorte im System exakt erfasst sind. Die

Eigenfreigabe (Self-Release) funktioniert nur, wenn der systemische Zeitstempel der Verfügbarkeitsmeldung mit dem physischen Eintreffen der Ware übereinstimmt.

- 🌐 **Eigenkontrollen etablieren:** Setzen Sie interne Kontrollprozesse auf. Da der Zoll auf operative Eingriffe im Tagesgeschäft verzichtet, müssen Sie Abweichungen (z. B. Mengendifferenzen oder Beschädigungen) eigenständig dokumentieren und über den Data Hub nachmelden.

Finanzen: Zölle einzeln zahlen fällt weg

Die Finanzabteilung profitiert massiv von den neuen Zahlungsmodalitäten, muss aber das Cash-Management anpassen.

- 🌐 **Periodische Zahlung einrichten:** Stellen Sie die Liquiditätsplanung um. Statt für jede Einfuhr Einfuhrabgaben und Zölle sofort einzeln zu entrichten, nutzen Sie die neuen Regelungen zur periodischen Abrechnung. Sie zahlen gesammelt am Monatsende, was Ihr Working Capital spürbar schont.
- 🌐 **Zollwert-Monitoring automatisieren:** Da die Zollschuld künftig direkt mit der Meldung der Warenverfügbarkeit entsteht, muss das Controlling die Schnittstelle zwischen Zollwerten im Data Hub und den tatsächlichen Rechnungsbuchungen in der Finanzbuchhaltung engmaschig überwachen.

Warum Sie viele Verträge jetzt überarbeiten müssen

Die Rechtsabteilung muss das Vertragswerk an die neuen rechtlichen Definitionen des reformierten Zollkodex anpassen.

- 🌐 **Dienstleisterverträge umschreiben:** Überarbeiten Sie die Verträge und Vollmachten mit Ihren Zollvertretern, Speditionen und Logistikdienstleistern. Definieren Sie präzise, wer welche Daten in den Data Hub einpflegt und wer bei Falschübermittlungen haftet.
- 🌐 **Vorbereitung auf den T&C-Status:** Leiten Sie rechtzeitig das Zertifizierungsverfahren für den T&C-Status ein. Dies beinhaltet die rechtliche Prüfung, ob Ihr Unternehmen den Zollbehörden den notwendigen, direkten Systemzugriff gewähren kann und darf (Datenschutz- und Compliance-Richtlinien).



FAZIT

Indem Sie den EU-Customs-Data-Hub nutzen und den T&C-Status anstreben, stärken Sie die Kontrolle über Ihre Lieferkette und senken Ihre Kosten. Gleichzeitig erhöhen Sie Transparenz, reduzieren Risiken und profitieren von schnelleren Freigaben der Zollbehörden in der EU. Beginnen Sie jetzt mit der Analyse Ihrer Datenströme und Schnittstellen, damit Ihr Unternehmen 2028 optimal auf die neue EU-Zollwelt vorbereitet ist.

Autor: Holger Schmidbaur



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste: So haben Sie die UZK-Reform im Griff

Mit diesen 4 Schritten bereiten Sie Ihre Organisation auf die UZK-Reform vor – inklusive der passenden Arbeitsanweisungen

 SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR UZK-REFORM 			
Schritt	Kernaktivität & Prozessschritt	Involvierte Abteilungen	Zu erstellende/anzupassende Arbeitsanweisungen (SOPs)
1	System- und Schnittstellenanalyse Abgleich des aktuellen ERP-/Zollsystems mit den Anforderungen des EU-Customs-Data-Model (gemäß Artikel 36 des neuen Kodex). Evaluierung der Fähigkeit zur automatisierten Echtzeit-Datenbereitstellung an den EU-Customs-Data-Hub.	 IT/Digitalisierung  Zoll/Außenwirtschaft	 IT-Infrastruktur-Richtlinie: Vorgaben zur automatisierten Schnittstellenanbindung an die EU-Systeme ab 2028/2031.  Datenmapping-Handbuch: Dokumentation der Datenfelder gemäß dem EU-Customs-Data-Model.
2	Stammdaten- und Lieferketten-Audit Prüfung der Datenqualität entlang der gesamten Supply Chain. Bewertung der Lieferanten hinsichtlich ihrer Fähigkeit, lückenlose und fehlerfreie Transaktionsdaten in Echtzeit bereitzustellen, um die Basis für den „Trust & Check“-Status zu schaffen.	 Einkauf  Logistik/SCM  Zoll/Außenwirtschaft	 Lieferanten-Compliance-Richtlinie: Verpflichten Sie Ihre Vorlieferanten, qualifizierte Stammdaten bereitzustellen.  Prüfanweisung Stammdatenpflege: Prozesse zur kontinuierlichen Absicherung der Datenqualität.
3	Neudefinition der Verantwortlichkeiten und Verträge Anpassung an die neue Rolle des „Importers/Exporters“ als Hauptverantwortlicher für zollrechtliche und nicht-zollrechtliche Vorgaben. Überprüfung und Neugestaltung sämtlicher Verträge und Vollmachten mit Zollvertretern und Logistikdienstleistern.	 Rechtsabteilung  Einkauf  Zoll/Außenwirtschaft	 Richtlinie Zollvertretung: Neue Vorgaben für die Zusammenarbeit mit Dienstleistern nach Wegfall des klassischen „Anmelders“.  Muster-Zollvollmacht (Reformkonform): Rechtlich angepasste Verträge.
4	Liquiditäts- und Abgabenmanagement Umstellung der Prozesse von der Einzelabrechnung pro Sendung auf das System der periodischen Zahlungen (Sammelabrechnung am Monatsende) zur Optimierung des Working Capitals.	 Finanzen/Controlling  Zoll/Außenwirtschaft	 Prozessanweisung Periodische Zollabrechnung: Ablauf und Freigabe der monatlich konsolidierten Abgabenabrechnungen.  Liquiditätsrichtlinie: Einbindung der zollseitigen Zahlungsverchiebungen in die Finanzplanung.

Autor: Holger Schmidbaur

LESERFRAGEN

Welche zollrechtlichen Konsequenzen drohen uns bei nachträglich festgestellten Mengendifferenzen?

FRAGE In unserem internationalen Versandgeschäft herrscht aktuell Hochbetrieb. Leider führt das vermehrte Aufkommen im Lager auch zu menschlichen Fehlern: Bei 2 aktuellen Lieferungen haben wir erst Wochen nach der Zollabfertigung festgestellt, dass die physischen Bestände absolut nicht zu den Zollanmeldungen passen. Im ersten Fall wurden versehentlich 50 Bauteile zu viel aus den USA importiert (Zuviel-Lieferung), im zweiten Fall haben wir

20 Maschinenkomponenten weniger nach China exportiert als auf der Ausfuhranmeldung deklariert (Zuwenig-Lieferung). Beide Vorgänge sind bereits zollrechtlich überlassen.

Nun stehen wir vor einem riesigen Problem und fragen uns: Was blüht uns bei der nächsten Zollprüfung? Wie korrigieren wir das sauber, ohne direkt ins Visier der Bußgeld- und Strafsachenstelle zu geraten?

ANTWORT **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Nachträglich festgestellte Mengendifferenzen wirbeln den betrieblichen Alltag im Zoll- und Außenwirtschaftsbereich durcheinander. Wenn die angemeldeten Daten nicht mit der Realität übereinstimmen, geraten Unternehmen schnell in den Bereich von Steuerverkürzungen oder exportkontrollrechtlichen Verstößen.

Beim Import (Zuviel-Lieferung): Hier entstehen unbemerkt Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer). Da die Waren ohne entsprechende Abfertigung im zollrechtlich freien Verkehr sind, liegt formal eine vorschriftswidrige Verbringung vor. Das birgt erhebliche strafrechtliche Risiken wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung.

Beim Export (Zuwenig-Lieferung): Wer mehr anmeldet, als er tatsächlich ausführt, riskiert Probleme beim Nachweis der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen. Zudem verfälscht eine falsche Mengenmeldung die Außenhandelsstatistik und kann bei genehmigungspflichtigen Gütern zu schwerwiegenden Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) führen, da Genehmigungswerte falsch abgeschrieben werden.

Handlungsempfehlungen: Was ist jetzt konkret zu tun? Um Haftungsrisiken zu minimieren und die Compliance zu wahren, ergreifen Sie idealerweise unverzüglich folgende Schritte.

Dokumenten- und Ursachenanalyse starten: Zunächst werden alle relevanten Unterlagen – Kommissionierbelege, Fracht-

briefe und Handelsrechnungen – systematisch geprüft, um die Mengendifferenz vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Analyse bildet die Grundlage, um Fehlerquellen eindeutig zu identifizieren und spätere Korrekturen rechtssicher zu begründen.

Offenlegung gegenüber den Zollbehörden: Für Importe erfolgt unverzüglich ein Antrag auf nachträgliche Berichtigung der Zollanmeldung gemäß Art. 173 UZK oder eine Nachentrichtung der Einfuhrabgaben beim zuständigen Hauptzollamt. Diese proaktive Offenlegung verhindert strafrechtliche Risiken. Für Exporte wird beim Ausgangszollamt eine Ungültigerklärung oder Änderung der Ausfuhranmeldung beantragt, damit statistische Daten und steuerrelevante Unterlagen wieder korrekt sind.

Prozesse anpassen: Um künftige Fehler systemisch auszuschließen, sollten Sie automatisierte Kontrollmechanismen implementieren. Denken Sie etwa an Scan-Systeme am Wareneingang und Warenausgang, die Abweichungen sofort melden und eine fehlerhafte Übermittlung an die Zollsoftware verhindern.

Interne Kooperation sicherstellen: Die Vermeidung von Mengendifferenzen gelingt nur im Zusammenspiel mehrerer Bereiche. Die Logistik prüft Bestände sofort und meldet Abweichungen. Vertrieb und Einkauf beschaffen korrigierte Rechnungen oder Gutschriften. Die Finanzbuchhaltung gleicht Zahlungen ab und verbucht nachträgliche Abgaben. Die IT sorgt dafür, dass ERP- und Zollsysteme Differenzen automatisch erkennen und blockieren.

GASTBEITRAG**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

Immer mehr Firmen werden unwissentlich zu Sanktionsbrechern: Wie Sie dieses Risiko sicher ausräumen

Sie exportieren Waren in Drittstaaten? Dann laufen Sie Gefahr, unbeabsichtigt Teil von Netzwerken zu werden, die systematisch Sanktionen umgehen. Die Ermittlungsbehörden verfolgen solche Fälle mit zunehmendem Nachdruck, wie aktuelle Urteile zeigen. So erkennen Sie die Warnsignale und kommen Ihren Sorgfaltspflichten nach.

**ÜBERSICHT: SANKTIONSUMGEHUNGEN AUSRÄUMEN****Aktuelle Strafverfolgung: Die Behörden schlagen zu**

Die Botschaft aus der Rechtspraxis ist unmissverständlich. Das Landgericht Marburg verurteilte im Juli 2025 einen Mann zu 5 Jahren Haft, weil er in 71 Fällen Luxusfahrzeuge unerlaubt nach Russland ausgeführt hatte. Der Warenwert der eingezogenen Fahrzeuge belief sich auf rund 5 Mio. €. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Ebenfalls im Juli 2025 durchsuchten die Staatsanwaltschaft München I und das Zollfahndungsamt die Räumlichkeiten eines Werkzeugmaschinenherstellers bei München. Der Verdacht: Das Unternehmen soll über 20 Maschinen im Wert von 5,5 Mio. € unter Umgehung der Russland-Sanktionen exportiert haben – teils mit gefälschten Papieren, über Drittländer wie Usbekistan, Türkei und China. 3 Beschäftigte sind beschuldigt; die Durchsuchungen fanden unter Beteiligung von EUROJUST statt.

Das OLG Stuttgart hatte bereits im Juli 2024 einen Angeklagten zu 6 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (Az. 7 St 3 BJs 119), weil er über 120.000 Elektronikbauteile an russische Unternehmen geliefert hatte, die in die Produktion der Drohne „Orlan 10“ einfließen. Zur Verschleierung nutzte er Scheinempfänger in Hongkong, Kirgistan, Kasachstan und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Diese Fälle stehen nicht für sich. Das Zollfahndungsamt Frankfurt am Main stellte im Mai 2025 im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen 21 Luxusfahrzeuge und Motorräder im Wert von mindestens 1,3 Mio. € sicher. Das Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg vollstreckte im März 2025 einen Haftbefehl gegen eine weißrussische Staatsangehörige, die gemeinsam mit Mittätern mutmaßlich 192 Fahrzeuge im Gesamtwert von rund 21,4 Mio. € exportiert hatte. Und das Zollfahndungsamt Hamburg durchsuchte die Räumlichkeiten eines Berliner Lebensmittelhändlers wegen des Verdachts auf unerlaubte Einfuhr von Kaviarersatz aus Russland.

Achtung: Verstöße gegen Embargobestimmungen sind nach §§ 17 und 18 AWG strafbewehrt. Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren, Geldstrafen und die Einziehung von Vermögenswerten in Höhe des Warenwerts sind möglich. Allein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stellt für betroffene Unternehmen und ihre Verantwortlichen eine erhebliche Belastung dar.

Was das Recht von Ihnen verlangt: Die zentralen Pflichten

Das BAFA-Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung (Stand: Mai 2025) bündelt die aktuellen Anforderungen aus der Russland-Embargoverordnung VO (EU) Nr. 833/2014. 3 Regelungen sind dabei besonders praxisrelevant.

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014 verpflichtet Sie als Ausführer, bei der Lieferung bestimmter Güter in Drittstaaten – insbesondere der Anhänge XI, XX, XXXV und XL – vertraglich eine No-Russia-Clause zu vereinbaren. Diese Klausel untersagt dem Vertragspartner die Wiederausfuhr nach Russland und muss angemessene Abhilfemaßnahmen bei Verstoß vorsehen.

Allgemeine Vertragsklauseln oder wirksam einbezogene AGB genügen den Anforderungen. Wird Ihnen ein Verstoß des Vertragspartners bekannt, sind Sie zur Meldung an das BAFA verpflichtet. Ausgenommen sind öffentliche Aufträge mit Behörden in Drittstaaten – auch diese Ausnahme ist jedoch dem BAFA über ELAN-K2 innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss anzuzeigen.

Art. 12gb VO (EU) Nr. 833/2014 verpflichtet Ausführer von Gütern der Anhänge XL und XLVIII, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungslieferungen zu ergreifen. Konkret bedeutet das: eine dokumentierte und fortlaufend aktualisierte Risikobewertung sowie darauf aufbauende Strategien, Kontrollen und Verfahren zum Risikomanagement. Diese Pflichten gelten auch für Tochtergesellschaften in Drittstaaten, soweit das europäische Unternehmen tatsächlich Kontrolle ausüben kann.

Art. 8a VO (EU) Nr. 833/2014 verpflichtet EU-Muttergesellschaften, nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihre Töchter in Drittstaaten die Sanktionen nicht untergraben. Welche Maßnahmen konkret erforderlich sind, hängt von Unternehmensgröße, Branche und dem Grad der tatsächlichen Kontrolle ab.

Red Flags: Diese Warnsignale müssen Sie ernst nehmen

Russische Beschaffungsnetzwerke arbeiten mit Verschleierung und Umleitung. Für Ihr Unternehmen bedeutet das: Sie müssen nicht selbst sanktionsverletzend handeln, um in den Fokus der Behörden zu geraten. Entscheidend ist, ob Sie die Warnsignale erkannt und entsprechend gehandelt haben.

Kundenbezogen müssen Sie aufmerksam werden, wenn ein Neukunde keine plausible Internetpräsenz aufweist, sich weigert, Angaben zur Endverwendung zu machen, oder überraschend hohe Mengen sanktionsrelevanter Güter bestellt. Produktbezogen ist Vorsicht geboten, wenn Ihre Güter auf der Common High Priority List (Anhang XL der VO (EU) Nr. 833/2014) stehen, der Kunde untypischerweise nach nicht-zivilen Produkteigenschaften fragt oder die Güter und Mengen für den angegebenen Verwendungszweck schlicht nicht plausibel sind. Geografisch und transaktionsbezogen sollten Sie reagieren, wenn Versandrouten ohne nachvollziehbaren Grund geändert werden, Zahlungen aus sanktionierten Ländern erfolgen oder ungewöhnlich komplexe Unternehmensstrukturen – etwa Briefkastenfirmen oder Neugründungen nach Februar 2022 – eingesetzt werden.

Einzelne Red Flags begründen keine automatische Genehmigungspflicht. Sie lösen jedoch eine vertiefte Prüfungspflicht aus. Dokumentieren Sie Ihre Entscheidungen nachvollziehbar – auch dann, wenn das Ergebnis Ihrer Prüfung ist, dass kein BAFA-Antrag erforderlich ist.

Mein Tipp: Überprüfen Sie Ihre bestehenden Vertragsvorlagen und AGB daraufhin, ob eine wirksame No-Russia-Clause enthalten ist. Legen Sie intern schriftlich fest, wer bei Red Flags zuständig ist und wer risikobehaftete Transaktionen stoppen darf. Schulen Sie Ihr Personal regelmäßig und fortlaufend – denn Russlands Beschaffungsnetzwerke passen ihre Methoden kontinuierlich an. Vor allem auch im Hinblick auf das aktuelle 20. Sanktionspaket sind viele Güter hinzugekommen. Prüfen Sie Ihre Güter auf Listung und informieren Sie Ihre Geschäftskontakte über mögliche Ausfuhrverbote.

Melden ist Pflicht: Die Jedermannspflicht

Die Sanktionsverordnungen kennen keine passive Zuschauerrolle. Nach Art. 6b VO (EU) Nr. 833/2014 sind Sie verpflichtet, Informationen über potenzielle Sanktionsverstöße oder Beschaffungsversuche offenzulegen. Zuständig ist das BAFA unter: Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de. Die Unterlassung einer gebotenen Meldung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.



FAZIT

Überprüfen Sie Ihre No-Russia-Clauses in bestehenden Verträgen. Dokumentieren Sie Ihre Risikobewertung nach Art. 12gb VO (EU) Nr. 833/2014 und halten Sie sie aktuell. Schulen Sie Ihr Personal im Umgang mit Red Flags. Melden Sie Beschaffungsversuche unverzüglich an das BAFA. Und nehmen Sie die strafrechtliche Dimension ernst – die aktuellen Urteile zeigen, dass die Behörden konsequent handeln. Befolgen Sie diese Schritte, dann sind Sie auf der sicheren Seite.

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

Achtung: Kostenlose CO₂-Zertifikate sind bald an eine neue Bedingung geknüpft

Stellen Sie sich vor, der Zoll prüft Ihre CO₂-Bilanz und entzieht Ihnen plötzlich wertvolle Emissionsrechte. Der Vorwurf: Sie investieren am Heimatstandort nicht genug in Klimaschutz. Das könnte bald passieren, denn die EU-Kommission plant neue Regeln in der Vergabe von Gratis-Zertifikaten. Wo Sie jetzt investieren sollten, um sich zukunftssicher aufzustellen.

Die EU-Kommission plant eine umfassende Reform des Emissionshandels. Laut Klimakommissar Wopke Hoekstra sollen energieintensive Industrien wie Stahl- oder Chemiebetriebe künftig nur dann kostenlose Emissionsrechte behalten, wenn sie die dadurch eingesparten Mittel nachweislich in die Dekarbonisierung ihrer europäischen Standorte investieren. Ab Mitte Juli gilt damit ein System, das Flexibilität bietet, diese aber strikt an lokale Investitionen koppelt. Unternehmen, die die Vorgaben ignorieren, verlieren nicht nur den Vorteil der Gratiszuteilung, sondern zahlen am Ende doppelt.

Was Ihre Abteilungen jetzt tun müssen, um möglichen Sanktionen zuvorzukommen

Für den praktischen Alltag im Unternehmen bedeutet das: Die Abteilungen müssen enger zusammenarbeiten, da Zoll und Exportkontrolle die Einhaltung der Vorgaben genau prüfen. Bei neuen Produktionsanlagen sind die Prozesse lückenlos zu dokumentieren und steuerlich eindeutig zuzuordnen.

Folgende Aufgaben kommen jetzt auf die einzelnen Bereiche zu, welche dann intern auch entsprechend durch die Abteilungen anzugehen sind.

- Die Geschäftsleitung und die Finanzabteilung: Sie planen das Budget um und stellen sicher, dass die durch kosten-

lose Zertifikate eingesparten Mittel exklusiv in europäische Klimaschutzprojekte fließen.

- Die Logistik- und die Zollabteilung: Sie überwachen die regulatorischen Fristen bis zur offiziellen Vorstellung der Pläne am 15.7. und gleichen die Import- und Emissionsdaten kontinuierlich ab.
- Die IT-Abteilung: Sie implementiert neue Tracking-Systeme, welche die CO₂-Einsparungen und die damit verbundenen Investitionen transparent und prüfsicher für die Behörden dokumentieren.
- Der Vertrieb: Er kommuniziert die grünen Investitionen aktiv an Kunden, um den regulatorischen Druck in einen echten Wettbewerbsvorteil am Markt zu verwandeln.



FAZIT

Die EU-Reform verpflichtet Unternehmen, Vorteile aus dem Emissionshandel direkt in ihre europäischen Standorte zu investieren. Wenn Sie Ihre Prozesse frühzeitig anpassen, Abteilungen vernetzen und Investitionen sauber dokumentieren, sichern Sie sich kostenlose Zertifikate und vermeiden hohe Strafzahlungen.

Autor: Holger Schmidbaur

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten als Download unter www.zolex.de/arbeitshilfen



Webinare und Veranstaltungen



Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports



Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: www.zolex.de/expert

